

B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

Strafrecht AT
5. Auflage 2016

Dieses Buch ist für alle geschrieben, die sich das erste Mal mit dem Strafrecht beschäftigen. Ohne Vorkenntnisse vorauszusetzen, zeigt es, wie Strafgesetze aufgebaut sind und wie man die Paragraphen lesen muss, um sie am konkreten Fall anwenden zu können.

Inhalt:

- Worum es beim Strafrecht geht
- Die Grundstrukturen hinter dem Gesetz
- Die wichtigsten Deliktsarten im Einzelnen
- Strafbarkeit bei mehreren Beteiligten
- Strafbarkeit bei mehreren Delikten desselben Täters

ISBN: 978-3-86752-476-6



9 783867 524766

€ 9,80

B

2016

Basiswissen Strafrecht AT

Alpmann Schmidt



B

Basiswissen

Krüger

Strafrecht Allgemeiner Teil

5. Auflage 2016

Alpmann Schmidt



**Basiswissen
Strafrecht
Allgemeiner Teil**

2016

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de**

Dr. Krüger, Rolf
Basiswissen
Strafrecht – Allgemeiner Teil
5. Auflage 2016
ISBN: 978-3-86752-476-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

1. Abschnitt: Worum es beim Strafrecht geht	1
A. Ausgangspunkt ist immer das Gesetz	1
B. Das wichtigste Strafgesetz ist das StGB	3
2. Abschnitt: Die Grundstrukturen hinter dem Gesetz	3
A. Voraussetzungen und Rechtsfolge in einem Satz	3
B. Der dreistufige Deliktsaufbau: Universalprogramm für alle Straftaten	4
I. Tatbestandsmäßigkeit	5
II. Rechtswidrigkeit	6
III. Schuld	7
C. Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen oder -hindernisse	8
I. Objektive Strafbarkeitsbedingungen	9
II. Strafausschließungs-, -aufhebungsgründe und benannte Strafzumessungsvorschriften	9
III. Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse	10
D. Deliktselemente und -arten	11
I. Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte	11
II. Begehungs- und Unterlassungsdelikte	13
III. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte	13
IV. Vollendungstat und Versuchsdelikt	14
V. Verbrechen und Vergehen	14
■ Check: Grundstrukturen	15
3. Abschnitt: Die wichtigsten Deliktsarten im Einzelnen	16
A. Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt als Begehungstat	16
I. Die Tatbestandsmäßigkeit	17
1. Der objektive Tatbestand	17
a) Täter, Tathandlung, Taterfolg	17
b) Kausalzusammenhang und Äquivalenztheorie	19
c) Objektiver Zurechnungszusammenhang	23
■ Check: Objektiver Tatbestand	27
2. Der subjektive Tatbestand	28
a) Tatbestandsvorsatz und Vorsatzausschluss	28
b) Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale	38
■ Check: Subjektiver Tatbestand	39
II. Die Rechtswidrigkeit	40
1. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe	41
a) Notwehr gemäß § 32	41
b) Rechtfertigender Notstand gemäß §§ 228, 904 BGB, § 34 StGB	47

■ Check: Notwehr; rechtfertigender Notstand	52
c) Die Jedermann-Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO	53
d) Die erklärte rechtfertigende Einwilligung	55
e) Exkurs: Die tatbestandsausschließende Einwilligung, das sog. Einverständnis	58
f) Die mutmaßliche Einwilligung	59
■ Check: Festnahmerecht; Einwilligung	61
2. Unkenntnis der objektiven Rechtswidrigkeit wegen Rechtfertigungsirrtums	62
a) Rechtfertigungsirrtum des Haupttäters	62
b) Auswirkungen des Rechtfertigungsirrtums des Haupttäters auf Teilnehmer	66
■ Check: Rechtfertigungsirrtum	70
III. Schuldunfähigkeit und Entschuldigungsgründe	71
1. Schuldunfähigkeit und actio libera in causa	71
a) Schuldunfähigkeit durch Alkohol	71
b) Vorsätzliche actio libera in causa	72
2. Die Entschuldigungsgründe	74
a) Der Notwehrexzess des § 33	74
b) Der entschuldigende Notstand des § 35	76
c) Der übergesetzliche entschuldigende Notstand, § 35 analog	78
3. Unkenntnis schuldhaften Verhaltens wegen irriger Annahme der Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes	80
4. Verbotsirrtum	80
■ Check: Schuld	81
B. Der Versuch des Erfolgsdelikts als Begehungstat	82
I. Vorerörterungen	83
1. Keine Strafbarkeit aus Vollendung	83
2. Strafbarkeit des Versuchs	83
II. Tatbestandsmäßigkeit	83
1. Tatentschluss (= subjektiver Tatbestand)	84
a) Vorsatz und vorbehaltloser Handlungswille	84
b) Irrige Annahme von Umständen, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören – der untaugliche Versuch und Abgrenzung zum Wahndelikt sowie zum abergläubischen Versuch	85
c) Deliktsspezifische subjektive Tatbestandselemente	86

2. Versuchsbeginn	87
a) Allgemeine Ansatzformel	87
b) Teilverwirklichungsformel	88
c) Entlassungsformel	88
III. Irrige Annahme der Rechtswidrigkeit der eigenen Tat	90
1. Unkenntnis objektiv rechtfertigender Umstände	90
2. Unkenntnis der rechtlichen Reichweite eines tatsächlich erfüllten Erlaubnissatzes	91
■ Check: Versuch	92
IV. Der strafbefreiende Rücktritt des Alleintäters, § 24 Abs. 1	93
1. Rücktrittshandlung	94
2. Freiwilligkeit	96
3. Einzelakt oder Gesamtbetrachtung	96
■ Check: Rücktritt	98
C. Das vollendete vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt	99
I. Abgrenzung: Aktives Tun und Unterlassen	100
II. Tatbestandsmäßigkeit	105
1. Objektiver Tatbestand	105
a) Täter, Taterfolg	105
b) Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung objektiv gebotenen Handlung	105
c) Tatsächliche Möglichkeit zur Vornahme der gebotenen Handlung	105
d) Garantstellung	106
e) Quasi-Kausalität	107
f) Objektive Zurechnung	108
g) Entsprechungsklausel	109
2. Subjektiver Tatbestand	109
III. Rechtswidrigkeit	110
IV. Schuld	111
D. Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts	112
I. Tatentschluss zum unechten Unterlassungsdelikt	112
II. Versuchsbeginn beim unechten Unterlassungsdelikt	112
III. Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts nach § 24 Abs. 1	113
■ Check: Unterlassen	115
E. Die fahrlässige Begehungstat als Erfolgsdelikt	116
I. Tatbestandsmäßigkeit	116
1. Täter, Tathandlung, Taterfolg, Kausalität	117

2. Objektiv fahrlässiges Verhalten	117
a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	117
b) Objektive Vorhersehbarkeit	117
3. Objektiver Zurechnungszusammenhang/	
Risikozusammenhang	118
a) Schutzzweckzusammenhang	118
b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang	118
c) Erfolgsvermittelnde Zweithandlung im Verantwor-	
tungsbereich des Opfers oder eines Dritten	119
II. Rechtswidrigkeit	120
III. (Fahrlässigkeits-)Schuld	121
F. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt	122
I. Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen	122
II. Deliktsaufbau	123
G. Die Erfolgsqualifikation	124
H. Erfolgsqualifikation und Versuch	124
■ Check: Fahrlässigkeit; Erfolgsqualifikation	125
4. Abschnitt: Wie ist die Strafbarkeit geregelt, wenn mehrere	
an der Tat beteiligt sind?	126
A. Täterqualität und Tatbegehung	127
I. Täterqualität	127
II. Tatbegehung in Abgrenzung von der Teilnahme	127
B. Mittäterschaft	129
I. Voraussetzungen der Mittäterschaft	129
1. Objektiver Verursachungsbeitrag	129
2. Gemeinsamer Tatplan	129
3. Gleichrangige Begehung	130
4. Mittäterversatz	130
II. Aufbau des vollendeten mittäterschaftlichen	
Begehungsdelikts	131
III. Unterlassen	132
IV. Versuch und Rücktritt	132
1. Tatentschluss	132
2. Versuchsbeginn	133
3. Rücktritt	133
C. Mittelbare Täterschaft	134
I. Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft	134
1. Vornahme der Tathandlung durch den Vordermann	134
2. Eigener Verursachungsbeitrag des Hintermanns	134

3. Steuerungsherrschaft des Hintermanns	134
a) Ausnutzung von Strafbarkeitsmängeln	135
b) Der Täter hinter dem Täter	136
4. Vorsatz zur mittelbaren Täterschaft	137
II. Aufbau des vollendeten Begehungsdelikts in mittelbarer Täterschaft	137
III. Versuch und Rücktritt	137
D. Anstiftung, § 26	139
I. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat	140
II. Anstiftungshandlung	141
III. Anstiftervorsatz	141
IV. Modifikation der Haupttat gemäß § 28 Abs. 2	143
E. Beihilfe, § 27	143
I. Gehilfenhandlung	144
II. Beihilfe durch Unterlassen	145
■ Check: Strafbarkeit bei mehreren Beteiligten	146
5. Abschnitt: Welche rechtlichen Konsequenzen hat es, wenn derselbe Täter mehrere Delikte verwirklicht hat?	147
A. Handlungseinheit – Gesetzeskonkurrenz = Tateinheit	148
I. Handlungseinheit	148
1. Handlung im natürlichen Sinn	148
2. Natürliche Handlungseinheit	148
3. Juristische (rechtliche) Handlungseinheit	149
II. Gesetzeskonkurrenz	149
1. Spezialität	149
2. Subsidiarität	149
3. Konsumtion	150
B. Handlungsmehrheit – Gesetzeskonkurrenz = Tatmehrheit	151
I. Handlungsmehrheit	151
II. Gesetzeskonkurrenz	151
1. Mitbestrafte Nachtat	151
2. Mitbestrafte Vortat	151
■ Check: Konkurrenzen	152

1. Abschnitt: Worum es beim Strafrecht geht

Sie haben sicher schon viele Krimis gesehen und gelesen. Am Ende löst der schlaue Kommissar den Fall und präsentiert den Täter, der unter der Last der Beweise ein Geständnis ablegt ... Auch in Strafrechtssklausuren müssen Sie als Juristin oder Jurist immer einen Fall lösen. Sie brauchen aber nicht herauszufinden, wer der Täter war. Das ist der Job der Kriminalisten. Vielmehr ist Ihr Fall ein bereits ausermittelter, in der Vergangenheit spielender Sachverhalt, der in Form eines Berichts alle notwendigen Fakten und Personen nennt. Ihre Aufgabe ist es, die Strafbarkeit eines oder mehrerer Beteiligten für dieses in der Vergangenheit liegende Geschehen festzustellen. Beim Strafrecht geht es also um eine rechtsstaatliche und repressive Antwort auf begangenes Unrecht. Für die Bestimmung der Strafbarkeit genügt es nicht, ein paar Paragraphen als gegeben hinzuschreiben. Rechtsanwendung ist anspruchsvoller: Sie müssen darlegen und mit juristischen Argumenten überzeugend begründen, welche Strafvorschriften erfüllt sind und welche nicht. Dafür gilt es, die einschlägigen Strafnormen erst einmal zu finden, in ihre Einzelvoraussetzungen aufzuschlüsseln und Schritt für Schritt zu begründen, ob diese nach dem Sachverhalt erfüllt sind. Sie erstellen durch ein solches strafrechtliches Gutachten das gedankliche Fundament für eine Anklageschrift oder ein Strafurteil. Das kann durchaus spannender sein, als Detektiv zu spielen.

Strafrecht kann man nur anwenden, wenn man weiß, wie es aufgebaut ist und welche Strafvorschriften generell zu berücksichtigen sind. Das möchte ich Ihnen in diesem Skript vermitteln. Im zweiten Band des Basiswissen Strafrecht kümmern wir uns dann um die wichtigsten Delikte, die Sie für die Zwischenprüfung kennen müssen.

A. Ausgangspunkt ist immer das Gesetz

I. Schon das Wort „Strafrecht“ macht deutlich, worum es geht: Es geht um Regeln der **Rechtsordnung**, durch die festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form der Staat dem Rechtsbrecher ein Übel als **Strafe** zufügen darf. Der Begriff „Strafe“ ist wörtlich zu nehmen. Mit ihm ist ausschließlich die Freiheitsstrafe gemäß §§ 38 f.¹ oder die Geldstrafe gemäß §§ 40 ff. gemeint. Die Strafe ist Ausdruck der schärfsten staatlichen Missbilligung eines Verhaltens.

1 Alle zitierten §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Strafgesetzbuchs, abgekürzt: StGB.

Juristisch gesprochen:

- **Gesetzesvorbehalt**,
- **Rückwirkungsverbot**,
- **Bestimmtheitsgrundsatz mit Analogieverbot und Verbot von Gewohnheitsrecht**. Alles zusammen bezeichnen wir als **Gesetzlichkeitsprinzip** – das Fundament jedes Rechtsstaats!

II. § 1 (gleichlautend **Art. 103 Abs. 2 GG**) schreibt vor, dass nur der Gesetzgeber darüber entscheiden darf, ob ein bestimmtes Verhalten unter Strafe gestellt werden soll oder nicht. Es gilt also: **Keine Strafe ohne Gesetz**. Hinter dieser schlichten These verbirgt sich das **Gesetzlichkeitsprinzip** – das Fundament jedes Rechtsstaats. Das Gesetzlichkeitsprinzip hat folgende Einzelgarantien: Strafgesetz darf nur ein förmliches Gesetz sein, das ein Verbot umschreibt und als Folge des verbotenen Verhaltens ausdrücklich „Strafe“ vorsieht. Sachlich gehören zum Strafrecht auch die Gesetze, die hierauf unmittelbar Bezug nehmen. Ein Strafgesetz darf nicht rückwirkend, also nachträglich auf eine Tat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angewendet werden. Inhaltlich müssen das Verbot und die Strafe so genau beschrieben sein, dass der Bürger sein Verhalten darauf einrichten kann. Die Strafgesetze müssen deshalb beim Wort genommen werden. Die Auslegung eines gesetzlichen Merkmals ist erlaubt und häufig unverzichtbar. Der Wortsinn bildet aber zugleich die Grenze. Anders als im Zivilrecht gilt im Strafrecht ein strenges Verbot, Vorschriften zum Füllen von Regelungslücken entsprechend, also analog anzuwenden. Zum Nachteil des Betroffenen ist das verboten.

Beispiel: Der Karatekämpfer, der sein Opfer durch einen gezielten Handkantenschlag bewusstlos schlägt, begeht eine Körperverletzung nach § 223 Abs. 1. Eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 ist dagegen zu verneinen. Die dort genannten „Waffen“ oder „Werkzeuge“ als strafscharfende Tatmittel sind nach allgemeinem Sprachverständnis nur Gegenstände, die der Täter zur Steigerung seiner physischen Fähigkeiten erst noch instrumentalisieren muss. Eine Einbeziehung von Körperteilen oder besonderer Fähigkeiten wegen der waffengleichen Wirkung wäre verbotene Analogie.

Strafrecht ist das letzte Mittel des Rechtsstaats, die „**ultima ratio**“. Zweck des Strafrechts ist, besonders gefährliches und schädliches Verhalten durch Strafe zu ahnden und durch die Strafdrohung in der Zukunft zu verhindern. Je wertvoller das betroffene Gut und je höher der Schaden, desto höher die Strafe. Die Strafbedrohung ist aber nur das letzte Mittel. Der Gesetzgeber kann sich innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen der Verhältnismäßigkeit auch dafür entscheiden, schädliches Verhalten nicht durch eine Strafnorm zu verbieten, sondern durch schwächere Sanktionen, z.B. bei sog. Ordnungswidrigkeiten, oder nur durch Verpflichtung zum Schadensersatz. Vielfach deckt sich die Entscheidung des Gesetzgebers nicht mit dem eigenen Rechtsgefühl – aber: Die demokratisch legitimierten Gesetze sind der Maßstab und nicht die Wertvorstellungen des Einzelnen oder gesellschaftlicher Gruppen.

Beispiele: Die Beleidigung ist in Deutschland nach § 185 mit Strafe bedroht. Die lediglich auf einer Fehleinschätzung der Verkehrslage beruhende Missachtung der Vorfahrt ist nur eine mit Geldbuße zu ahndende Ordnungswidrigkeit, selbst wenn es dadurch beinahe zu einem Unfall gekommen ist. Die Mitwirkung an einer freiverantwortlichen Selbsttötung ist sogar völlig sanktionslos.

B. Das wichtigste Strafgesetz ist das StGB

I. Wie das BGB besitzt auch das StGB einen **Allgemeinen Teil**. Darin werden die für alle Strafgesetze gültigen Regelungen quasi „vor die Klammer“ gezogen, um bei den einzelnen Verbotsvorschriften nicht alles wiederholen zu müssen. Für die Zwischenprüfung brauchen wir nur die §§ 1–37 (generelle Voraussetzungen der Strafbarkeit) und allenfalls noch die §§ 77 ff. zum Strafantrag.

II. Der **Besondere Teil des StGB** enthält die einzelnen Straftaten in den §§ 80–358. Diese sind nach den jeweils betroffenen Schutzgütern gegliedert. Aber längst nicht der ganze Besondere Teil ist auch Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung (vgl. für NRW die Begrenzung in § 11 Abs. 1 Nr. 7 JAG). Zudem werden die Themengebiete der Zwischenprüfung erfahrungsgemäß begrenzt auf:

- Straftaten gegen das Leben, §§ 211 ff. des 16. Abschnitts
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223 ff. des 17. Abschnitts
- Diebstahl und Unterschlagung gemäß §§ 242 ff. des 19. Abschnitts
- Raub und Erpressung gemäß §§ 249 ff. des 20. Abschnitts und
- Betrug gemäß § 263 aus dem 22. Abschnitt.

2. Abschnitt: Die Grundstrukturen hinter dem Gesetz

A. Voraussetzungen und Rechtsfolge in einem Satz

Da sich die strafrechtlichen Verbote allein aus den Strafgesetzen ergeben, ist das Gesetz auch immer der Ausgangspunkt und die Begrenzung bei der Prüfung der Strafbarkeit. Innerhalb dieses Rahmens wurde und wird aber das Strafrecht von Rechtslehre und -praxis ständig weiterentwickelt und verfeinert. Um ein Strafgesetz richtig verstehen und anwenden zu können, muss man deshalb zusätzlich zum bloßen Wortlaut des Gesetzes noch eine ganze Menge Strukturen und Details kennen.

Ab jetzt sollten Sie ein aktuelles StGB neben sich liegen haben und die im Folgenden genannten Vorschriften parallel lesen, wenn darauf verwiesen wird.

Strafvorschriften sind nicht nur im StGB enthalten. Eine Fülle weiterer Straftatbestände findet sich in anderen Gesetzen, dem sog. Nebenstrafrecht (z.B. WaffG, BetäubungsmittelG). Auch wenn dies in der Praxis eine erhebliche Rolle spielt – für die Zwischenprüfung können wir es vernachlässigen.

1. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe

BGB	StGB	StPO	ungeschrieben
<ul style="list-style-type: none"> ■ § 228 (Defensivnotstand) ■ § 904 (Aggressivnotstand) ■ § 859 (Besitzwehr/-kehr) ■ § 229 (Selbsthilfe) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ § 32 (Notwehr) ■ § 34 (Notstand) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ § 127 Abs. 1 S. 1 (Jedermann-Festnahmerecht) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflichten-kollision ■ Einwilligung ■ mutmaßliche Einwilligung

a) Notwehr gemäß § 32

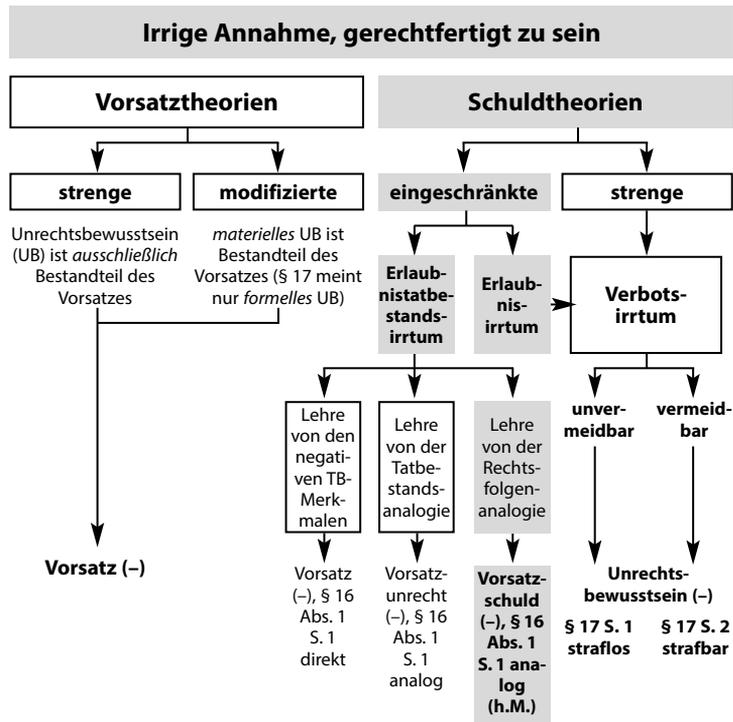
Die Notwehr ist der schärfste Rechtfertigungsgrund überhaupt. Wer angegriffen wird, darf sich gegen den Angreifer wehren, ohne abwägen zu müssen, ob seine Interessen mehr wert sind als der Schaden, der durch die Verteidigung beim Angreifer entsteht. Zum Schutz von Eigentum kann daher durchaus die Verletzung und unter Umständen sogar die Tötung des Angreifers erlaubt sein. Das **Folgenrisiko trägt der Angreifer**. Der Notwehr liegen zwei Prinzipien zugrunde: Zum einen das **Schutzprinzip**, welches dem Grundbedürfnis jedes Menschen Rechnung trägt, seine Rechtsgüter vor Angriffen zu schützen. Zum anderen das sog. **Rechtswahrungsprinzip**: „Recht braucht Unrecht nicht zu weichen“.

Prinzipien der Notwehr: Schutzprinzip und Rechtswahrungsprinzip

Aufbauschema: Notwehr, § 32

- **Notwehrlage, Nothilfelage**
 - Angriff entweder auf den Verteidiger oder Dritte (dann: Nothilfe)
 - Gegenwärtigkeit des Angriffs
 - Rechtswidrigkeit des Angriffs
- **Verteidigungshandlung**
 - Nur gegen Rechtsgüter des Angreifers
 - Erforderlichkeit
 - Gebotenheit
- **Notwehrwille/Nothilfewille**
 - Kenntnis der objektiven Voraussetzungen und Verteidigungswille (str.)

Hier zunächst der auf den ersten Blick verwirrende Meinungsstand:
(Die Lösung der ganz herrschenden Meinung ist grau unterlegt.)



aa) Vorsatztheorien

Die Vorsatztheorien heißen so, weil sie das Unrechtsbewusstsein als Teil des Vorsatzes ansehen. Folglich entfällt der Vorsatz immer, wenn der Täter nicht die Vorstellung hat, Unrecht zu tun. Damit wären in den vorgenannten Beispielen weder Frau F wegen ihres Einsatzes von Pfefferspray in der U-Bahn noch Studienrat S für seine verspätete Festnahme aus einem Vorsatzdelikt strafbar. F wäre wegen der Vermeidbarkeit ihres Irrtums aus fahrlässiger Körperverletzung strafbar, § 229. S wäre – da die fahrlässige Freiheitsberaubung nicht strafbar ist, § 15 – sogar straflos. Die Vorsatztheorien sind heute in jeglicher Form durch § 17 widerlegt. Dessen Existenz zeigt, dass das Gesetz das Unrechtsbewusstsein der Schuld und nicht dem Vorsatz zuordnet, also der Schuldtheorie folgt (s. schon oben S. 30).

bb) Strenge Schuldtheorie

Bei strenger Gesetzesanwendung müsste man aus der Schuldtheorie bei Rechtfertigungsirrtümern die Konsequenz ziehen, dass

1. Was verbirgt sich hinter den Begriffen „Vorsatztheorie“ und „Schuldtheorie“ und welche liegt dem StGB zugrunde?

1. Nach der Vorsatztheorie gehört das Unrechtsbewusstsein zum Vorsatz. Folglich entfällt der Vorsatz immer, wenn dem Täter das Unrechtsbewusstsein fehlt. Die Schuldtheorie trennt den Vorsatz vom Unrechtsbewusstsein, lässt also den Vorsatz nicht schon bei Fehlen des Unrechtsbewusstseins entfallen. Das geltende Strafgesetz geht von der Schuldtheorie aus. Das beweist § 17, wonach trotz fehlenden Unrechtsbewusstseins (bei Vermeidbarkeit des Irrtums) eine Bestrafung aus Vorsatztat möglich bleibt.

2. Was versteht man unter „strenger“ Schuldtheorie?

2. Die strenge Schuldtheorie wendet dann, wenn dem Täter das Unrechtsbewusstsein fehlt, ohne dass ein Tatbestandsirrtum vorliegt, § 17 an. Das gilt unterschiedslos auch bei allen Formen von Rechtfertigungsirrtümern.

3. Warum nennt man die eingeschränkte Schuldtheorie „eingeschränkt“?

3. Die eingeschränkte Schuldtheorie heißt so, weil sie beim Erlaubnistatbestandsirrtum die tätergünstige Regelung des § 16 Abs. 1 anwendet und insoweit die von der strengen Schuldtheorie unterschiedslos angewendete Vorschrift des § 17 einschränkt.

4. Der Täter nimmt irrtümlich eine Notwehrlage an. Darüber hinaus verteidigt er sich intensiver, als dies selbst nach dem von ihm vorgestellten Sachverhalt erlaubt wäre. Befindet er sich im Erlaubnistatbestandsirrtum?

4. Nein: Ein Erlaubnistatbestandsirrtum liegt nur dann vor, wenn die konkrete Handlung bei Wahrunterstellung des vom Täter vorgestellten Sachverhalts auch von dem jeweiligen Rechtfertigungsgrund gedeckt wäre. Alle anderen Fälle sind nach § 17 zu behandelnde Erlaubnisirrtümer.

5. Welche Theorien gibt es zur Begründung des Ausschlusses der Vorsatzstrafbarkeit beim Täter im Erlaubnistatbestandsirrtum?

5. Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen wendet § 16 direkt an. Die Unrechtstheorie wendet § 16 insofern analog an, als sie den Irrtum über Umstände eines Erlaubnistatbestandes dem Irrtum über Umstände des Tatbestandes gleichstellt. Die rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie wendet beim Erlaubnistatbestandsirrtum nur die Rechtsfolge von § 16 Abs. 1 an.

6. Nach welcher der eingeschränkten Schuldtheorien ist die im Erlaubnistatbestandsirrtum begangene Tat teilnahme-fähig i.S.d. §§ 26, 27?

6. Nach der rechtsfolgenverweisenden Schuldtheorie, weil diese beim Erlaubnistatbestandsirrtum nur die Schuld des Haupttäters entfallen lässt.

III. Schuldunfähigkeit und Entschuldigungsgründe

1. Schuldunfähigkeit und actio libera in causa

Wie wir bereits wissen, darf keine Strafe ohne Schuld verhängt werden (s.o. S. 7). Schuld setzt die Fähigkeit zu normgemäßem Verhalten voraus. Bei Erwachsenen wird die Schuldfähigkeit vermutet.

a) Schuldunfähigkeit durch Alkohol

Ausnahmsweise kann die Schuldfähigkeit bei der konkreten Tat ausgeschlossen sein. Dies beurteilt sich allein nach § 20. Diese Vorschrift kombiniert biologische und psychologische Voraussetzungen für den Wegfall der Schuldfähigkeit:

Biologische Voraussetzung der Schuldunfähigkeit ist nach dem etwas antiquierten Sprachgebrauch des Gesetzes, dass zur Tatzeit beim Täter entweder eine krankhafte seelische Störung oder eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder Schwachsinn oder eine andere schwere seelische Abartigkeit vorliegt. In **psychologischer** Hinsicht setzt § 20 voraus, dass der Täter infolge eines der genannten biologischen Defekte unfähig gewesen sein muss, entweder das Unrecht der Tat einzusehen (= Einsichtsunfähigkeit, 1. Alt.) oder nach dieser Einsicht zu handeln (= Steuerungsunfähigkeit, 2. Alt.). Das Gericht braucht dazu in der Regel einen Gutachter.

In den Klausuren geht es praktisch immer nur um eine krankhafte seelische Störung bzw. tiefgreifende Bewusstseinsstörung durch alkoholbedingte Rauschzustände. Entscheidend ist die bei dem Täter festgestellte **Blutalkoholkonzentration** (BAK), die in der Einheit „‰“ angegeben wird. Anknüpfend an medizinische Erkenntnisse hat die Rspr. Leitlinien entwickelt, an denen die Schuldfähigkeit und -unfähigkeit gemessen wird:

- Bei Blutalkoholkonzentrationen von **unter 2,0‰** kann bei einem erwachsenen, gesunden Menschen in der Regel von voller Schuldfähigkeit ausgegangen werden, sofern keine besonderen alkoholbedingten Ausfallerscheinungen vorliegen.
- Bei einer Alkoholisierung von **mehr als 2,0‰** ist eine krankhafte seelische Störung möglich, aber nicht zwingend. Es ist im Einzelfall anhand der Persönlichkeit des Täters und seines Verhaltens vor, während und nach der Tat zu entscheiden, ob er bei Begehung der Tat schuldfähig war oder nicht. In derartigen Fällen kann jedoch von einer verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 ausgegangen werden.

Für Drogen wie Marihuana oder Heroin existieren noch keine gesicherten Erfahrungswerte.

- **Ab 3,0‰** bei der Tatbegehung liegt in der Regel Schuldunfähigkeit nach § 20 vor. Auch dies ist aber nicht zwingend: Ist der Täter beispielsweise gewöhnt, Alkohol in großen Mengen zu sich zu nehmen, kann die Schuldfähigkeit auch in derartigen Fällen bejaht werden.

! *Wird in Ihrem Sachverhalt ein bestimmter Alkoholwert angegeben, so können Sie ohne weitere Prüfung sofort § 20 bejahen oder verneinen. Wird ein Alkoholwert im Bereich der Schuldunfähigkeit als „denkbar“ oder „möglich“ genannt, so müssen Sie bei der Frage der Schuldfähigkeit nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ diesen hohen Wert als gegeben unterstellen. Kommen Sie dann (nach Prüfung einer actio libera in causa, dazu sogleich) zum Vollrausch, § 323 a, müssen Sie nach bislang herrschender, aber umstrittener Ansicht in dubio pro reo vom geringstmöglichen Alkoholgrad ausgehen. Das kann in Extremfällen zur völligen Straflosigkeit führen!*

b) Vorsätzliche actio libera in causa

Wie soll nun ein Täter strafbar sein, der sich vorsätzlich schuldunfähig macht und schon dabei den Plan verfolgt, später in diesem Zustand eine schwere Straftat zu begehen, etwa einen Mord aus niedrigen Beweggründen, § 211. Im Zeitpunkt der Tötung ist der Täter wegen § 20 schuldunfähig und könnte deshalb nicht bestraft werden. Gemäß § 323 a (lesen!) kann er zwar immerhin noch aus vorsätzlichem Vollrausch bestraft werden. Allerdings eröffnet § 323 a eine Strafe von höchstens fünf Jahren. Spätestens hier wird eine Gesetzeslücke zwischen § 20 und § 323 a deutlich: Fünf Jahre für eine von vornherein geplante Tötung?

Zur Schließung dieser Lücke wendet die h.M. seit langem die Rechtsfigur der vorsätzlichen actio libera in causa an. „Actio libera in causa“ ist lateinisch und bedeutet übersetzt: eine in ihrer Ursache freie (im Sinne von: schuldhafte) Tat.

aa) Voraussetzungen

Eine vorsätzliche a.l.i.c. setzt zunächst einmal voraus, dass der Täter im noch schuldfähigen Zustand eine Handlung vorgenommen hat, die **Bedingung** für die Tat im schuldunfähigen Zustand geworden ist (z.B. sich betrinken, Tabletten schlucken).

Weiter ist erforderlich, dass der Täter bei dieser Vorhandlung **Doppelvorsatz** hatte, nämlich sowohl bzgl. der Herbeiführung der Schuldunfähigkeit als auch konkret bzgl. der späteren Tat.

Die actio libera in causa wurde früher auch im Zusammenhang mit **fahrlässigen Erfolgsdelikten** angewendet. Das ist jedoch – zumindest für die §§ 222, 229, die lediglich eine fahrlässige Erfolgsverursachung beschreiben – überholt: Hat jemand in schuldunfähigem Zustand eine Ursache für den Erfolg gesetzt, kann der Fahrlässigkeitsvorwurf ohne Weiteres an diese Handlung angeknüpft werden. Zu fragen ist dann, ob bei Herbeiführung des Rauschzustandes Fahrlässigkeit im Hinblick auf den späteren Erfolg vorgelegen hat.

bb) Rechtliche Begründung

Die beiden wichtigsten Begründungsmodelle für die actio libera in causa sind die Schuldausnahme- und die Vorverlagerungstheorie.

(1) Nach der Schuldausnahmetheorie ist die actio libera in causa als **gewohnheitsrechtlich anerkannte Ausnahme** zu der von § 20 geforderten Simultaneität von Tatausführung und Schuld zu sehen. Die Ausnahmetheorie ist jedoch nicht vertretbar: § 20 sieht nicht einmal andeutungsweise die Möglichkeit vor, trotz Schuldunfähigkeit des Täters aus einer Vorsatztat zu bestrafen. Eine Strafbarkeitsbegründung unter Überschreitung der Wortlautgrenzen des § 20 verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

Die Schuldausnahmetheorie verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und ist verfassungswidrig.

(2) Herrschend ist immer noch die **Vorverlagerungstheorie**. Diese erkennt an, dass der Täter für die im Rausch begangene Tat unmittelbar nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Da aber nach der Äquivalenztheorie alle Ursachen gleichwertig sind, sieht diese Meinung den Beginn der später im Rausch begangenen Tat bereits in der Herbeiführung des Rausches. Zu diesem Zeitpunkt müsse der Täter sowohl im Hinblick auf die Herbeiführung seiner Schuldunfähigkeit als auch im Hinblick auf die spätere Tat (also: doppel-)vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben.

Die Vorverlagerungstheorie kollidiert mit § 22, wenn der Versuch schon beim Sichberauschen beginnen soll.

Allerdings lehnt die Rspr. die Vorverlagerungstheorie für solche Straftatbestände ab, die eine bestimmte Art und Weise der Tathandlung voraussetzen, sog. verhaltensgebundene Delikte (z.B. „Führen“ eines Kraftfahrzeugs bei § 316). Wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Modalität der Tatbestandsverwirklichung voraussetze, könne die Tat auch nicht früher beginnen. (Das „Führen“ eines Fahrzeugs beginnt danach erst mit dem In-Bewegung-Setzen des Fahrzeugs und nicht schon beim Sichbetrinken in der Kneipe.)

Auch diese Ansicht hat Schwächen: Wenn die actio libera in causa-Tat schon bei der Herbeiführung der Schuldunfähigkeit beginnt, macht sich der Täter schon wegen Versuchs strafbar, obwohl für einen Schuldfähigen der Versuch nach § 22 erst mit dem „unmittelbaren Ansetzen“ zur eigentlichen Tathandlung beginnt. Wer also nur wenig trinkt und dann vor der geplanten Tat einschläft, ist

straflos; wer einschläft, nachdem er sich vollständig betrunken hat, ist wegen Versuchs strafbar. – Das kann nicht richtig sein.

Auch die Differenzierung der Vorverlagerung nach verhaltensneutralen und verhaltensgebundenen Delikten überzeugt nicht: Plant der actio libera in causa-Täter einen heimtückischen oder grausamen Mord, so wäre wegen der Verhaltensbezogenheit dieser Mordmerkmale eine actio libera in causa-Bestrafung aus § 211 ausgeschlossen, aber dieselbe Tat bliebe aus dem verhaltensneutralen Delikt des Totschlags gemäß § 212 i.V.m. actio libera in causa strafbar. Eine „gespaltene“ Strafbarkeit ist auch keine angemessene Lösung. Vergessen Sie dann aber nicht § 323 a.



In einer Klausur empfehle ich, grundsätzlich die h.M. zu vertreten. Niemand wird es Ihnen aber ankreiden, wenn Sie aus den vorgenannten Gründen auch die Vorverlagerungstheorie ablehnen und darauf verweisen, dass die Gesetzeslücke nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden kann.

2. Die Entschuldigungsgründe

Anders als bei Rechtfertigungsgründen begeht der nur entschuldigte Täter immer noch Unrecht. Dies hat zur Konsequenz, dass auch gegenüber nur entschuldigtem Verhalten Notwehr geübt werden darf, da ja ein rechtswidriger Angriff bestehen bleibt. Ferner kann man an einer entschuldigten Tat immer noch Anstifter oder Gehilfe sein, denn für die Strafbarkeit eines Teilnehmers braucht nur eine tatbestandsmäßige und *rechtswidrige* Haupttat vorzuliegen. Es ist also nicht egal, ob ein Täter mangels Rechtswidrigkeit oder mangels Schuld straflos ist.

a) Der Notwehrexzess des § 33

Nach h.M. stellt der Notwehrexzess einen Entschuldigungsgrund dar. Der Gesetzgeber hat in dieser Vorschrift die besondere Situation des Notwehr Übenden berücksichtigt: Dieser darf sich zwar – aufgrund der objektiv bestehenden Notwehrlage – gegen den Angriff verteidigen, läuft dabei aber Gefahr, aus einem Gefühl der Schwäche oder Angst mehr zu tun, als zur Abwehr des Angriffs erlaubt ist. Auf einen Schuldvorwurf kann in diesen Fällen gemäß § 33 verzichtet werden, da das Unrecht einer solchen Tat in zweierlei Hinsicht erheblich gemildert ist: Objektiv wegen der Abwehr eines Angreifers und subjektiv wegen Handelns im defensiven Affekt.

Dafür entschuldigt zu sein, dass man aus einem Affekt heraus die objektiven Rechtfertigungsgrenzen überschritten hat, gibt es nur bei Notwehr und Nothilfe!

In einer Klausur sollten Sie immer an Notwehrexzess denken, wenn eine Rechtfertigung des Täters daran scheitert, dass bei bestehender Notwehrlage seine Verteidigung nicht erforderlich oder nicht geboten war und im Sachverhalt etwas von „Panik“ oder „Schrecken“ steht.

Aufbauschema zum Notwehrexzess, § 33

- Notwehrlage und Überschreiten der Grenzen der Notwehr
- Überschreitung aus asthenischem Affekt
 - Verwirrung, Furcht oder Schrecken beim Verteidiger
 - Kausalität („... aus ...“)
- Kein Ausschluss der Entschuldigung

aa) Notwehrlage und Überschreiten der Grenzen der Notwehr

Unstreitig von § 33 erfasst wird der sog. **intensive Notwehrexzess**. Dieser liegt vor, wenn der Angegriffene während einer objektiv vorliegenden Notwehrlage zu seiner Verteidigung mehr unternimmt, als erforderlich oder geboten ist.

Die Voraussetzung ergibt sich in einer Klausurbearbeitung bereits aus der Ablehnung der Rechtfertigung aus § 32, sodass Sie an dieser Stelle die erforderliche Notwehrlage sowie die Überschreitung von Erforderlichkeit oder Gebotenheit nicht erneut zu prüfen brauchen. Hier reicht ein Verweis nach oben.

Umstritten ist, ob § 33 auch die Überschreitung der zeitlichen Grenze der Notwehr erfasst, wenn also eine Verteidigungshandlung vorgenommen wird, obwohl der Angriff noch gar nicht begonnen hat oder bereits beendet ist, sog. extensiver Notwehrexzess. Nach h.M. lässt sich dies nicht mit dem oben dargestellten Gesetzeszweck vereinbaren, da der Handelnde im Zeitpunkt der Verteidigung keinem Angreifer (mehr) gegenübersteht. Hiernach bleibt der Anwendungsbereich des § 33 auf die Fälle des intensiven Notwehrexzesses beschränkt.

Nach h.M. gilt § 33 erst recht nicht analog beim sog. Putativnotwehrexzess, also wenn der Täter zum einen über das Vorliegen einer Notwehrlage irrt (s.o. unser U-Bahn-Beispiel S. 62) und dann auch noch aus einem der in § 33 genannten Affekte die Grenzen der Notwehr überschreitet. Auch fehlt es an der objektiven Unrechtsminderung, und der Affekt allein ist kein Entschuldigungsgrund.

!

§ 33 erfasst nach h.M. nur den intensiven, nicht aber den extensiven Notwehrexzess und erst recht nicht den Putativnotwehrexzess.

!

E. Die fahrlässige Begehungstat als Erfolgsdelikt

Nun wissen Sie alles Grundsätzliche, das Sie zur reinen Vorsatztat für eine Klausur brauchen. Reden wir nun über die Fahrlässigkeitstat, und zwar erst einmal wieder in der Form des Begehungsdelikts. Bei der Fahrlässigkeitstat schädigt der Täter – ungewollt durch fehlerhaftes und ihm vorwerfbares Verhalten – ein tatbestandlich geschütztes Rechtsgut, obwohl dies für ihn vermeidbar gewesen wäre.

Noch einmal: Unbedingt § 15 beachten!

Im Gegensatz zum Vorsatzdelikt muss der Gesetzgeber nach **§ 15** die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ausdrücklich anordnen (vgl. z.B. §§ 222; 306 d; 315 c Abs. 3; 316 Abs. 2; 323 a Abs. 1).

Bei der Fahrlässigkeitstat gibt es **keinen strafbaren Versuch**. Eine Unterscheidung in Täterschaft und Teilnahme findet nicht statt. Es gibt nur **fahrlässige Täterschaft**.

Auch dieses Schema müssen Sie unbedingt auswendig lernen!

Aufbauschema: Fahrlässiges Begehungsdelikt

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Täter, Tathandlung, Taterfolg, Kausalzusammenhang
2. **Objektiv fahrlässiges Verhalten**
 - objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - objektive Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs und des Erfolgs
3. **Objektiver Zurechnungszusammenhang/Risikozusammenhang**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

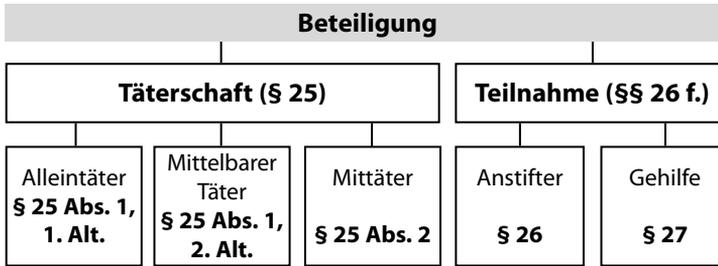
- Schuldfähigkeit
- **Fahrlässigkeitsschuld**
 - Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - Subjektive Vorausehbarkeit
- Entschuldigungsgründe
 - insbesondere:** Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens
- Potenzielles Unrechtsbewusstsein

IV. Strafausschließungs- oder -aufhebungsgründe

V. Strafverfolgungsvoraussetzungen oder -hindernisse

I. Tatbestandsmäßigkeit

Anders als das Vorsatzdelikt kennt die Fahrlässigkeitstat keinen subjektiven Tatbestand; dafür gibt es aber eine „zweispurige“ Fahrlässigkeitsprüfung: Auf Tatbestandsebene wird untersucht, ob der



A. Täterqualität und Tatbegehung

I. Täterqualität

Täter kann überhaupt nur sein, wer die vom jeweiligen Tatbestand vorausgesetzten täterbezogenen Merkmale aufweist.

- Bei Sonderdelikten (s.o. S. 17) muss er die Sondereigenschaft aufweisen.

Beispiel: Mittäter eines unerlaubten Entfernens gemäß § 142 kann nur sein, wer auch selbst „Unfallbeteiligter“ ist.

- Bei eigenhändigen Delikten (s.o. S. 17) ist jede Form der Täterschaft ausgeschlossen, wenn die fragliche Person nicht selbst tätig geworden ist.

Beispiel: Ein betrunkenen Fahrlehrer, der selbst nicht in das Verkehrsgeschehen eingreift, sondern seinen Fahrschüler nur durch die Straßen dirigiert, ist kein mittelbarer Täter oder Mittäter des § 316, weil er das Fahrzeug selbst nicht geführt hat.

II. Tatbegehung in Abgrenzung von der Teilnahme

Äußerlich ähneln sich Mittäterschaft und Beihilfe, aber auch mittelbare Täterschaft und Anstiftung häufig. Wenn man ein klares Kriterium dafür gefunden hat, wer Täter ist, hat man zugleich die Abgrenzung zur Teilnahme gefunden.

Beispiel: B will den Liebhaber seiner Ex-Frau aus Eifersucht erschießen. A gibt dem B dafür eine Pistole und benennt ihm den Ort, an dem B sein Opfer später erschießt. – B ist Täter eines Mordes aus niedrigen Beweggründen nach § 211. Das ist klar. Aber was ist mit A? Er hat durch die Aushändigung der Pistole und die Bezeichnung des Tatorts zwei Tatbeiträge erbracht, ohne die die konkrete Tat nicht möglich gewesen wäre. Ist er dadurch zum Mittäter geworden oder ist er nur Gehilfe?